

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b584fc1-add0-3cf7-8ee5-f98e95e1d34e

Bibliografie

Titel Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)

Amtliche Abkürzung 30. BlmSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-8-30

§ 12 30. BlmSchV - Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

- (1) ¹Über die Ergebnisse der Messungen nach § 11 hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. ²Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- (2) Die Emissionsgrenzwerte nach § 6 Nr. 4 und 5 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung diese Emissionsgrenzwerte überschreitet.

